

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47

Düsseldorf, Samstag, den 24. November

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 47.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 28. November 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Elbschifferzeugnisse 307, Aufzugsverordnung 307, Viehzählung 307/308, Höchstfahrgewindigkeit für Kraftfahrzeuge 308, Kunststraßen 308, Apotheken 308/309, Gebührenordnung für Hebammen 309, Kollekte 309, Zimnung 309, Dampfseilüberwachung 309, Abwässer 309/310, Bergwert „Union 158“ 310, Vollstufung der Handwerkskammer 310, Fluchtlinienverfahren 310, Enteignungen 310, Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 311.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1223. Ergänzung der Ausführungsbestimmung vom 3. Februar 1927 (S.M.Bl. S. 40) zur Verordnung vom 2. Juli 1926 über Elbschifferzeugnisse.

Zu den im § 3 der Ausführungsbestimmung vom 3. Februar 1927 zur Verordnung vom 2. Juli 1926 über Elbschifferzeugnisse genannten Prüfungsausschüssen, welche Elbschifferprüfungen sowohl an den darin erwähnten Orten, als auch bei den Elbschifferschulen im Bereich des zuständigen Wasserbauamts abnehmen können, treten noch solche in Stettin, Neuruppin, Rattwitz a. D. und Groß-Blumberg.

Berlin, 11. November 1928.

V. 15475.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Blanck.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1224. Polizeiverordnung betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).

Auf Grund des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung, der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RWB. S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Rheinprovinz meine Polizeiverordnung

vom 19. Februar 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) wie folgt geändert:

Anlage 2 Absatz 2 „Zusammensetzung des Deutschen Aufzugausschusses“ wird dahingehend ergänzt bzw. abgeändert, daß gesetzt wird

1. unter: „b) die Landesregierungen nach Vereinbarung je 8“,
2. unter: „d) die Studiengesellschaft für Aufzugstechnik je 1“,
3. statt der bisherigen Buchstaben „a“ bis „i“ die Buchstaben „e“ bis „k“,
4. bei der Aufstellung unter dem Strich „zusammen 18“.

Koblenz, 29. Oktober 1928.

B. I. 1793.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. B.: von Sybel.

1225. 1. Gemäß den Bekanntmachungen vom 18. Juli 1912 (J. Bl. f. d. D. R. S. 587), 4. Dezember 1912 (J. Bl. d. D. R. S. 855) und 30. Januar 1917 (RWB. S. 81) nebst späteren Erweiterungen findet am 1. Dezember 1928 im Deutschen Reich eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Maultiere, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke erstreckt.

Auf Grund des § 2 der genannten Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 werden in Preußen die Kaninchen miterhoben. Ferner wird die Viehzählung bei den Pferden, Kälbern, Schafen, Schweinen und Hühnern durch Zusatzfragen erweitert.

2. Die Ergebnisse der Zählungen dienen lediglich volkswirtschaftlichen Zwecken, insbesondere der Erkenntnis der Lage der Landwirtschaft und der Viehzucht.

3. Diese in den Zählbezirkslisten aufgenommenen Angaben über den Viehbesitz der einzelnen Haushaltungen dürfen nicht für Zwecke der Steuerveranlagung verwendet werden. Über diese Angaben ist vielmehr das Amtsgeheimnis zu wahren. Ihre Benutzung für die Aufbringung der Viehseuchen-Entschädigung ist jedoch zulässig, da diese nicht als Steuerveranlagung gilt.

4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

5. Es wird deshalb auf die bereitwillige Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Ausfüllung der Listen gerechnet.

Düsseldorf, 16. November 1928. I. E. 1. Nr. 2211.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Seyden.

1226. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiver-waltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), des § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugver-kehr vom 16. März 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Landgemeinde Schneppenbaum folgende Polizeiverordnung er-lassen:

§ 1. Die Höchstfahrgewindigkeit für Kraftfahr-zeuge aller Art wird für die Straße Cleve—Nedem in der Ortschaft Schneppenbaum und zwar in Höhe der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Bedburg-Hau, vom Anstaltspflegerdorf bis zur Anstaltsiedlung auf 30 km in der Stunde festgesetzt.

§ 2. Auf die Beschränkung ist durch Tafeln hin-gewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiver-ordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 13. November 1928. I. K. 5776.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Böhmke.

1227. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) betr. den Verkehr auf Kunststraßen, hat der Herr Oberpräsident der Rhein-provinz durch Erlaß vom 8. November 1928 (E. 7251) die Aufnahme der Straße Langensfeld—Richtath—Hil-den, km 0,0 bis 5,650, in das Verzeichnis der Kunst-straßen verfügt.

Düsseldorf, 19. November 1928. I. K. 5824.
Der Regierungs-Präsident.

1228. Errichtung zweier neuen Apotheken.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sollen die Konzessionen für die an den Staat zurückgefallenen Apotheken nämlich: 1. der Lindenapotheke in Düssel-dorf, Hoffeldstraße; 2. der Sternapotheke in Düssel-dorf-Heerdt, neu vergeben werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe der Kabi-nettsordre vom 30. Juni 1894 und des Ministerial-erlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen sechs Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Die Gesuche sind getrennt zu halten; es sind bei-zufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäfti-gung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein In-haltsverzeichnis vorzuhängen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedes-maliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jah-ren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehetzte Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nach-weis des zur Errichtung einer Apotheke erforder-lichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, wer-den unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1905 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Apothekeninventar wie auch die Warenvorräte von dem Konzessionar, von dem Erben, übernommen werden müssen.

Düsseldorf, 19. November 1928. I. J. 7150.
Der Regierungs-Präsident.

1229. Änderung der Gebührenordnung für Hebammen vom 9. Juni 1928 — I. J. 3204 — § 6 Ziffer 5 wird — wie folgt — geändert:

5. für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen bei Tage bis zu einer Stunde Dauer und für jede weitere Stunde 1—2 RM. mehr in allen Klassen;	Steuerungsklasse I II	
bei Nacht.		das Doppelte

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 16. November 1928.
Der Regierungs-Präsident. J. W.: Castenholz.

1230. Als Sammler für die von mir unterm 11. September 1928 — I. J. W. 5502 — zugunsten des Vorahls in Emmerich genehmigten Hausammlung im Bezirk Düsseldorf sind nachstehend aufgeführte Personen beauftragt: 1. Simon Brug, Weikersburg; 2. Peter Weisenberg, Wellerscheid; 3. Josef Bonrath, Wellerscheid; 4. Josef Kaltenbach, Wellerscheid; 5. Heinrich Reiß, Mahen; 6. Albert Schweizer, Mahen; 7. Jacob Zillen, Koblenz; 8. Matthias Endres, Koblenz; 9. Gerlach Jardin, Waldhönigen-Daun; 10. Ferdinand Pfeiffer, Moselfern; 11. Josef Weber, Nieberg; 12. Peter Kreisfiker, Birkesdorf; 13. Josef Werner, Guskirchen; 14. Johann Aloemppes, Krefeld; 15. Johann Reinartz, Teveren; 16. Karl Wust, Ballendar; 17. Johann Winkler, Köln; 18. Wilhelm Meurer, Weikersburg; 19. Jacob Cremer, Weikersburg; 20. Philipp Zender, Hüttingen; 21. Sebastian Fuchs, Trier; 22. Christian Arens, Ruwer; 23. Peter Gangolt, Ballendar; 24. Wilhelm Wolf, Köln; 25. Josef Wolf, Köln; 26. Josef Berichter, Benrath; 27. Karl Bielenberg, Wellerscheid; 28. Josef Fassbender, Köln.

Düsseldorf, 19. November 1928. I. J. W. 5502.
Der Regierungs-Präsident.

1231. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseurgewerbe (Barbiere, Herren- und Damenfriseur und Perückenmacher) zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Grevenbroich zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 12. November 1928. I. F. Nr. 7300.
Der Regierungs-Präsident.

1232. Dem Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister a. D. Wilhelm Kieninger beim Ruhrorter Dampfkesselüberwachungsverein in Duisburg ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 19. November 1928. I. F. 1—5711.
Der Regierungs-Präsident.

1233. Dem Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister a. D. Oskar Münberger beim Ruhrorter Dampfkesselüberwachungsverein in Duisburg ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 19. November 1928. I. F. 1—5712.
Der Regierungs-Präsident.

1234. Die Mannesmannröhren-Werke in Düsseldorf haben die Sicherstellung des Rechts die Abwässer, (Grubenwasser, Kohlenwaschabwasser, Koksloßabwasser, Abwasser der Nebenproduktengewinnung und Waschkauenabwasser) der Schachtanlage Hubert ihres Steinkohlenbergwerkes Königin Elisabeth auf den ihr gehörigen Parzellen Gemeinde Trillendorf, Flur M, Nr. 25/10 und Flur L, Nr. 26, in einer Menge von 2500 cbm täglich in den Schwarzbach einzuleiten, beantragt.

Widersprüche gegen die Verleihung — Sicherstellung — und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei dem Landrat in Essen, dem die Leitung des Vorverfahrens übertragen worden ist, schriftlich in zwei Ausfertigungen anzubringen. Ferner sind andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Schwarzbaches, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Ziffer 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen der unterzeichneten Behörde durch den Landrat in Essen einzureichen. Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen und die Anmeldung von Anträgen auf Verleihung wird auf vier Wochen festgesetzt. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Diejenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung und Sicherstellung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Von Beginn der Ausübung des sicherzustellenden Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die in den §§ 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen des Antrages liegen auf dem Landratsamt in Essen, Frau-Berta-Krupp-Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Anträge auf Verleihung, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird hiermit Termin auf **Dienstag, den 18. Dezember d. J.,** vormittags 9½ Uhr, im Kreisshaus, Frau-Berta-Krupp-Str. Nr. 2, anberaumt. Die Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt.

Düsseldorf, 13. Juli 1928.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abt.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich mit dem Bemerken, daß mir gemäß Ziffer 11 Abs. 2 der

III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzl. S. 53) durch Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Bezirksausschusses, II. Abt., zu Düsseldorf vom 3. September 1928 (II. W. 6/28/6) übertragen ist.

Essen, 10. November 1928.

Der Landrat. J. B.: Lesche.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1235. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 158 bei Buchholz zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten des Reviers Köln-West zu Köln zur Einsicht offen.

Bonn, 5. November 1928.

Nr. 6590/28.

Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 5. Dezember 1927 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln unter dem Namen „Union 158“ das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wickrath im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und in der Gemeinde Beed im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 910 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis i bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 5. November 1928.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

1236. Einladung zu einer Vollsitzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Mitglieder der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf lade ich hiermit zu einer Vollsitzung auf **Montag, den 10. Dezember 1928**, vormittags 10 Uhr, in den Rathausitzungsjaal zu Düsseldorf, ergebenst ein.

Tagesordnung.

1. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes.
2. Tätigkeitsbericht und Übersicht über die Wirtschaftslage.
3. Entwicklungstendenzen im Baugewerbe.
4. Die Lage der Innungsfrankenkassen.
5. Änderung der Satzung der Handwerkskammer.
6. Abnahme der Jahresrechnung 1927/1928.

Zusammen mit dem Gesellenausschuß:

7. Änderung von Meisterprüfungsordnungen.
8. Lehrlingsangelegenheiten.

Düsseldorf, 15. November 1928.

Der Vorsitzende: Hecker.

1237. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien a) der Frinrtroper Straße von Schloß- bzw. Voeholder Straße bis zur Stadtgrenze mit Oberhausen, b) der Verbandsstraße N. S. VI im Zuge der Steeler Straße von Alfred- bis Leopoldstraße festzustellen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf ab vier Wochen im Fluchtlinienbüro Hindenburgstr. 47, Zimmer 143, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind während dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 25. Oktober 1928. Oberbürgermeister.

1238. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Freilegung der unteren Lichtenplager Straße in Barmen aus der Parzelle Flur 174, Nr. 10 (Eigentümer: Verschönerungsverein Barmen) erforderliche Grundfläche von etwa 0,48 Ar angeordnet.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, den 26. November 1928**, 11 Uhr, im Rathaus zu Barmen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 19. November 1928.

I. O. 3170.

Der Enteignungskommissar:

Skobowski, Regierungsinspektor.

1239. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Oststraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Wwe. Fr. Wegmann geb. Schorn nebst Kindern stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 23. November d. J.**, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Ecke Ost- und Ludgeristraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzl. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 12. November 1928.

F IV Nr. 368/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinspektor.

1240.

Vierteljahres-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk im 2. Vierteljahr
(Monate Juli, August, September) des Rechnungsjahres 1928.

A. Ordentlicher Haushalt.

	Jahresoll	Zit-Einnahme oder -Ausgabe						
		seit Beginn des Rechnungsjahres bis 30. 6. 1928		Vom 1. 7. 1928 bis 30. 9. 1928		Zusammen		
I. Einnahmen.								
1. Steuern:								
a) Allgemeine Verbandsumlage	1 058 600	—	281 168	89	247 879	76	529 048	65
b) Straßenbauumlage	2 500 000	—	564 557	01	646 978	69	1 211 535	70
2. Sonstige Einnahmen	514 400	—	10 001	72	242 341	76	252 343	48
Einnahmen insgesamt	4 073 000	—	855 727	62	1 137 200	21	1 992 927	83
II. Ausgaben	4 073 000	—	250 521	02	383 154	85	633 675	87
Dazu: Abführung der Straßenbau-Umlage an den A. D. G. nach Abzug der für Verzinsung und Tilgung der Anleihen benötigten Beträge	—	—	544 653	01	494 708	84	1 039 361	85
Ausgaben insgesamt	4 073 000	—	795 174	03	877 863	69	1 673 037	72
Mithin Mehr-Einnahme	—	—	—	—	—	—	319 890	11

B. Außerordentlicher Haushalt.

	Zit-Einnahme oder Zit-Ausgabe					
	Vom Beginn des Rechnungsjahres bis 30. 6. 1928		Vom 1. 7. 1928 bis 30. 9. 1928		Zusammen	
I. Ausbau der Verbandsstraßen:						
1. Einnahmen						
a) Straßenbau-Umlage	544 653	01	494 708	84	1 039 361	85
b) Mittel der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge	—	—	623 677	99	623 677	99
c) Amortisationsdarlehen	—	—	1 000 000	—	1 000 000	—
d) Restausgaben aus 1927	—	—	88 650	—	88 650	—
Einnahmen insgesamt	544 653	01	2 207 036	83	2 751 689	84
Ausgaben insgesamt	825 059	—	1 651 620	73	2 476 679	73
Mehreinnahme	—	—	555 416	10	275 010	11
Mehrausgabe	280 405	99	—	—	—	—
II. Sonstige Ausgaben (Dienstgebäude, Beamtenanweisungen, Sonderkonten:						
Einnahmen	108 406	53	151 318	34	259 724	87
Ausgaben	66 730	01	1 094 718	58	1 161 448	59
Mehreinnahme insgesamt	41 676	52	—	—	—	—
Mehrausgabe insgesamt	—	—	943 400	24	901 723	72

Anmerkung: Nach dem Beschlusse der Verbandsversammlung sind die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht aus der Umlage für den Straßenbau und den Mitteln der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu bestreiten sind, aus Anleihemitteln zu decken.

Bis zur Aufnahme langfristiger Anleihen sind die Mehrausgaben aus kurzfristig aufgenommenen Krediten bezahlt worden.

Essen, 16. November 1928.

I. 875/28.

Der Verbandsdirektor: J. B.: Dr. Hövel.

